

**VERTRAG ZWISCHEN DER STADT GÖTTINGEN
UND DER GEMEINDE GEISMAR****vom 23. Juni 1964****§ 1****Name, Wappen, Flagge**

(1) Die Gemeinde Geismar erhält nach vollzogener Eingliederung die Bezeichnung Göttingen-Geismar.

(2) Im Gebietsteil Geismar werden bei feierlichen oder repräsentativen Anlässen auch das verliehene Wappen und die bisherige Flagge gezeigt.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Durch die Eingliederung tritt die Stadt Göttingen in die Rechte der Gemeinde Geismar ein und übernimmt zugleich alle ihre Pflichten.

§ 3**Ortsrecht**

Im Gebietsteil Geismar werden die Benutzungsgebühren der Stadt Göttingen erhoben.

§ 4**Steuern und Hebesätze**

(1) Vom Tage des Inkrafttretens des Göttingen-Gesetzes dürfen in der vom Rat der Stadt Göttingen zu beschließenden Haushaltssatzung für 10 Jahre die Hebesätze für die Grundsteuern A und B nicht höher als auf 250 v. H. für den Gebietsteil Geismar festgesetzt werden.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital soll für die Dauer von 5 Jahren nicht höher als 315 v. H. festgesetzt werden.

(2) Die Höhe der Hundesteuer soll für mindestens 5 Rechnungsjahre unverändert bleiben.

(3) Eine Getränkesteuer wird im Gebietsteil Geismar nicht erhoben.

§ 5**Ortsgemeinderat**

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß Angelegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Göttingen-Gesetz-Entwurfs insbesondere folgende sind:

a) die Angelegenheiten, die im § 3 des Entwurfes der Verordnung über die Ortsgemeinderäte in der Stadt Göttingen aufgeführt sind,

b) die Überlassung der städtischen öffentlichen Einrichtungen im Gebietsteil Geismar an Schulen, Vereine, Verbände etc.,

c) der noch zu errichtende kulturelle Mittelpunkt,

d) die Freiwillige Feuerwehr.

(2) Der Ortsgemeinderat tritt bei den Entscheidungen nach Abs. 1 an die Stelle des Rates der Stadt und des Verwaltungsausschusses der Stadt Göttingen. Soweit nach den Bestimmungen der NGO der Oberstadtdirektor in diesen Angelegenheiten zu entscheiden hat, hört er den Ortsgemeinderat vor seiner Entscheidung an.

§ 6

Anhörungsrecht des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat ist in allen Angelegenheiten zu hören, die von besonderer Bedeutung für den Gebietsteil Geismar sind.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß zu den Angelegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 3 des Göttingen-Gesetz-Entwurfes insbesondere folgende gehören:

a) die Angelegenheiten, die in § 4 des Entwurfes der Verordnung über die Ortsgemeinderäte in der Stadt Göttingen aufgeführt sind,

b) der Stellenplan, soweit er die Verwaltungsstelle und städtische Einrichtungen im Gebietsteil betrifft,

c) die Bestellung von Bediensteten, die ständig bei der Verwaltungsstelle und bei den städtischen Einrichtungen im Gebietsteil Geismar tätig sein sollen,

d) der Ausbau der Gemeindestraßen und -wege.

(3) Die Stadt Göttingen wird durch Erlaß geeigneter Geschäftsordnungsbestimmungen sicherstellen, daß die Anhörung des Ortsgemeinderates in den Angelegenheiten nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt, bevor die Vorlagen an den Verwaltungsausschuß und an den Rat der Stadt gehen.

§ 7

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Ortsgemeinderates werden für die Teilnahme an seinen Sitzungen wie die Mitglieder von Ausschüssen der Stadt Göttingen entschädigt.

(2) Der Ortsbürgermeister erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung .

§ 8

Teilnahme des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Der Ortsbürgermeister ist zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses in gleicher Weise zu laden wie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

(2) Im Falle seiner Verhinderung nimmt sein Stellvertreter an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil.

§ 9

Ehrung aus Anlaß von Jubiläen etc.

Bei repräsentativen Anlässen im Gebietsteil ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen oder zu beauftragen.

§ 10**Durchführung von Maßnahmen besonderer Art**

(1) Die Gemeinde Geismar hat die Planung für den Bau einer neuen Schule (Ostschule) nahezu abgeschlossen. Sollte bis zum Tage der Eingliederung mit dem Schulneubau noch nicht begonnen worden sein, so verpflichtet sich die Stadt, diesen entsprechend der Planung des Diplom-Architekten Schulze-Holzweissig und unter dessen Bauleitung durchzuführen.

(2) Nach angestellten Ermittlungen ist in den nächsten 5 Jahren bei gleicher Bevölkerungsentwicklung mit dem Bau einer weiteren Volksschule zu rechnen. Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, auch diese Schule in zweckmäßiger Lage im Gebietsteil Geismar zu errichten.

(3) Der Sportplatz an der Schule am Stadtstieg soll so ausgebaut werden, daß dort auch Sportveranstaltungen größeren Umfanges mit entsprechender Zuschauerzahl möglich sind. Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, diesen Ausbau zu übernehmen und im Rahmen ihres Sportstättenbaues durchzuführen.

(4) Zur Pflege des örtlichen Eigenlebens verpflichtet sich die Stadt Göttingen, in geeigneter Weise einen kulturellen Mittelpunkt im Gebietsteil Geismar mit einer Bücherei zu schaffen.

§ 11**Straßenreinigung**

Der Gebietsteil Geismar wird in die Straßenreinigung der Stadt Göttingen einbezogen.

§ 12**Verwaltung des Gebietsteils**

(1) Die Stadt Göttingen richtet für den Gebietsteil Geismar eine Verwaltungsstelle ein, die alle Aufgaben wahrnimmt, die aus Zweckmäßigkeitsgründen, Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder einer möglichst nahen Verbindung zum Bürger örtlich erfüllt werden. Dazu gehören insbesondere Aufgaben des Standesamtes und des Meldewesens.

(2) Die Planstellen der Verwaltungsstelle sollen mit bisherigen Bediensteten der Gemeinde Geismar besetzt werden.

(3) Der Leiter der Verwaltungsstelle muß bei der erstmaligen Besetzung dieser Stelle ein Beamter der bisherigen Gemeinde Geismar sein.

§ 13**Angestellte und Arbeiter**

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Geismar werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Göttingen übernommen.

§ 14**Haushaltsmittel**

(1) In dem Haushaltsplan der Stadt Göttingen werden für die Aufgaben, die dem Ortsgemeinderat nach dem Göttingen-Gesetz-Entwurf und dem Entwurf der Verordnung über die Ortsgemeinderäte in der Stadt Göttingen und nach diesem Verträge zur selbständigen Entscheidung übertragen werden, durch den Rat der Stadt Göttingen nach Anhörung des Ortsgemeinderates Ausgabeansätze aufgenommen, die in ihrer Gesamtheit mindestens der Summe der vergleichbaren durchschnittlichen Ansätze des Haushaltsplanes der Gemeinde Geismar in den Rechnungsjahren 1962, 1963 und 1964 entsprechen.

(2) Zur Verfügung des Ortsgemeinderates wird jährlich in dem Haushaltsplan der Stadt Göttingen ein Ansatz von DM 5,-- je Einwohner des Gebietsteiles Geismar (Stand: 30. Juni des Vorjahres) aufgenommen. Der Ortsgemeinderat hat über diese Mittel einen Ausgabeplan aufzustellen. Die Mittel dürfen nur für Zwecke ausgegeben werden, die dem Ortsgemeinderat nach Abs. 1 zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, sowie für Lehr- und Lernmittel der Schulen des Gebietsteils.

(3) Nach Ablauf von 5 Jahren werden Verhandlungen über eine evtl. Änderung der Höhe der Mittel nach Abs. 2 zwischen dem Rat der Stadt und dem Ortsgemeinderat geführt werden.

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 7.4.1965 mit der Maßgabe, daß § 1 Abs. 1 des Vertrages folgende Fassung erhält:

"Die Gemeinde Geismar erhält nach vollzogener Eingliederung die Bezeichnung "Stadt Göttingen - Gebietsteil Geismar".